



Nachtrag zur Leistungsvereinbarung

gestützt auf Art. 51 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG),
vereinbaren:

das Bundesamt für Verkehr (BAV), 3003 Bern,

und

die Infrastrukturbetreiberin Schweizerische Südostbahn AG (SOB)

**Nachtrag zur Leistungsvereinbarung vom 03.03.2017 zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft und der
Infrastrukturbetreiberin Schweizerische Südostbahn AG (SOB) für
die Jahre 2017–2020**

Präambel:

¹ Die Leistungsvereinbarung Infrastruktur für die Jahre 2017–2020 vom 03.03.2017 (nachstehend "LV 17–20") legt die gemeinsam vom BAV und der Infrastrukturbetreiberin Schweizerische Südostbahn AG (SOB) (nachstehend "das Unternehmen") für die Jahre 2017–2020 erarbeiteten Ziele und Leistungen fest.

² Der Bund gewährt dem Unternehmen für die Jahre 2017–2020 die in Art. 15 der LV 17-20 festgelegten Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge.

³ Gemäss Art. 14 Abs. 1 der LV 17–20 bilden die finanziellen und terminlichen Angaben im Investitionsplan des Unternehmens die Grundlagen für die Investitionsbeiträge des Bundes. Der Investitionsplan ist gemäss Art. 14 Abs. 2 der LV 17–20 jährlich zu aktualisieren.

⁴ Die relevanten Daten der LV 17–20 sind neu in der webbasierten Applikation WDI (Webinterface Daten Infrastruktur) erfasst. Dies ist auch eine Voraussetzung für den Start des Offertverfahrens für die LV-Periode 2021–2024.

⁵ Die Betriebsabgeltungen und Investitionsbeiträge werden aus dem WDI auf den Franken genau berechnet gemäss dem übermittelten WDI-Nachtrag [Version Nr. 3] vom 04.10.2019. Der Gesamtbetrag für die Betriebsabgeltung der LV 17–20 übernimmt die aktuelle Mittelfristplanung. Der Gesamtbetrag für den Investitionsplan der LV 17–20 basiert auf dem aktuellen Investitionsplan und den schon ausbezahlten Investitionsbeiträgen 2017.

Art. 1 Änderungen

¹ Mit diesem Nachtrag werden die Tabellen in Art. 15 Abs. 1 der LV 17–20 vom 03.03.2017 sowie der Anhang 1 geändert. Die neuen Beträge sind unter Art. 2 des Nachtrags aufgeführt.

² Der revidierte Anhang 1 mit dem angepassten Mittelfristplan ist Bestandteil dieses Nachtrages und ersetzt den entsprechenden Inhalt der LV 17–20 vom 03.03.2017.

³ Künftige Änderungen des Investitionsplans im Sinne von Art. 14 Abs. 2 der LV 17–20 ohne Anpassung des gesamten Investitionsbeitrages werden nur elektronisch im WDI behandelt.

Art. 2 Finanzieller Rahmen für die Infrastruktur des Unternehmens

¹ Finanzieller Rahmen: Mit diesem Nachtrag verpflichtet sich der Bund, die folgenden Beiträge zu leisten:

Jahr/CHF	Betriebsabgeltung	Investitionsbeiträge	Total
2017	17'000'000	55'000'000	72'000'000
2018	16'000'000	58'000'000	74'000'000
2019	16'400'000	84'099'363	100'499'363
2020	16'800'001	57'620'000	74'420'001
Summen	66'200'001	254'719'363	320'919'364

*Beträge 2017 und 2018 wurde bereits ausbezahlt.

² Die Auszahlung der Beträge folgt den Grundsätzen in Art. 16 der LV 17–20.

Art. 3 Beilage

- Angepasster Mittelfristplan (Anhang 1)

Art. 4 Verteiler

¹ Dieser Nachtrag wird in einem einzigen Originalexemplar ausgefertigt, welches das BAV aufbewahrt.

² Jede Vertragspartei erhält eine elektronische Kopie dieses Nachtrags einschliesslich der Beilage.

Bundesamt für Verkehr

.....
Dr. Peter Füglistaler
Direktor

.....
Pierre-André Meyrat
Stv. Direktor

3003 Bern,

Schweizerische Südostbahn AG (SOB)

.....
Dr. Hans Altherr
Präsident/in des Verwaltungsrates

.....
Thomas Küchler
Direktor/in

9000 St. Gallen,

9000 St. Gallen,